

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 31. Jänner 1990

31. Stück

68. Verordnung: Verbot der Einfuhr bestimmter Stoffe aus Nichtvertragsstaaten des Montrealer Protokolles
 69. Verordnung: Änderung der Chemikalienverordnung
 70. Verordnung: Änderung der Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988
 71. Verordnung: Änderung der Dentistenkammer-Wahlordnung 1984

68. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 4. Jänner 1990 über das Verbot der Einfuhr bestimmter Stoffe aus Nichtvertragsstaaten des Montrealer Protokolles

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 300/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

/. Die Einfuhr der in der Anlage angeführten vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffe aus Staaten, welche Nichtvertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (BGBl. Nr. 283/1989), sind, ist verboten. Dies gilt auch für Zubereitungen, die ausschließlich solche Stoffe enthalten.

Flemming

Anlage

Stoffe, deren Einfuhr aus Nichtvertragsstaaten des Montrealer Protokolls verboten ist:

CCl_3F	(R 11)
CCl_2F_2	(R 12)
$\text{C}_2\text{Cl}_3\text{F}_3$	(R 113)
$\text{C}_2\text{Cl}_2\text{F}_4$	(R 114)
C_2ClF_5	(R 115)
CBrClF_2	(Halon 1211)
CBrF_3	(Halon 1301)
$\text{C}_2\text{Br}_2\text{F}_4$	(Halon 2402)

69. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie vom 10. Jänner 1990, mit der die Chemikalienverordnung geändert wird

Auf Grund des § 18 Abs. 6 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 300/1989 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales, dem Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Chemikalienverordnung, BGBl. Nr. 208/1989, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 Abs. 6 ist anzufügen:

„Ihre Abmessungen müssen mindestens dem Format 148 mm × 210 mm entsprechen.“

2. Nach § 19 Abs. 6 wird eingefügt:

„(6 a) Die Kennzeichnung von Kraft-, Brenn- und Schmierstoffen auf Behältnissen (Kanistern) gemäß § 10 Abs. 3, sofern diese aus ortsfesten Abgabevorrichtungen (Zapfsäulen) befüllt werden, und auf solchen Abgabevorrichtungen (Abs. 6) muß keine Angaben gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 enthalten. In der auf der Abgabevorrichtung anzubringenden Kennzeichnung können überdies die Angaben gemäß § 12 Abs. 2 Z 6 und 7 entfallen. Sofern die abgegebenen Stoffe und Zubereitungen Benzol in einem Masseanteil von über 0,1% enthalten, sind die Abgabevorrichtungen und die Behältnisse mit dem zusätzlichen Sicherheitsratschlag „Nie zu Reinigungszwecken verwenden!“ zu versehen.“

Flemming

70. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 22. Jänner 1990, mit der die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988 geändert wird

Auf Grund des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, wird, hinsichtlich des Artikels I Z 1, 2 und 3 im

Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, verordnet:

Artikel I

Die Zollgesetz-Durchführungsverordnung 1988, BGBl. Nr. 717, wird wie folgt geändert:

1. Der § 12 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. Zahlungsmittel im Verkehr zwischen Geldinstituten;“

2. Der § 12 Abs. 1 Z 11 lit. a lautet:

„a) der Wert 250 S nicht übersteigt oder“

3. Der § 13 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Sendungen, die den nach § 12 anlässlich der Einfuhr von der Stellungspflicht ausgenommenen Sendungen entsprechen;“

4. Der § 17 lautet:

„Zu § 176 Abs. 2 zweiter Satz des Zollgesetzes 1988

§ 17. Eingangs- und Ausgangsabgaben, im § 59 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988 genannte Abgaben sowie für alle diese Abgaben zu leistende Barsicherheiten (§ 60 Abs. 1 lit. a Zollgesetz 1988) können mit gleicher Wirkung wie durch Barzahlung dadurch entrichtet werden, daß eurocheques der „Einheitlichen eurocheque-Gemeinschaft“ im Rahmen der Einlösungsgarantie hingegeben werden; die Hingabe von mehr als sechs eurocheques je Zahlungsfall ist jedoch unzulässig.“

5. Der § 19 lautet:

„Zu § 188 Abs. 2 und 4 des Zollgesetzes 1988

§ 19. (1) Die Höhe der Personalkosten wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde	163 S
für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde	131 S

(2) Die Höhe der Kommissionsgebühren für Hausbeschauabfertigungen außerhalb der Amtsstunden wird wie folgt festgesetzt:

für Bedienstete der Verwendungsgruppen A und B (Entlohnungsgruppen a und b) für jede angefangene Stunde	
an Werktagen außerhalb der Nachtzeit ..	195 S
an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen	260 S
für sonstige Bedienstete für jede angefangene Stunde	
an Werktagen außerhalb der Nachtzeit ..	156 S
an Werktagen während der Nachtzeit (22 Uhr bis 6 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen	208 S

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Feber 1990 in Kraft.

Lacina

71. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst vom 23. Jänner 1990, mit der die Dentistenkammer-Wahlordnung 1984 geändert wird

Auf Grund des § 28 Abs. 4 des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 170/1952, 139/1955, 112/1971 und 53/1981 wird verordnet:

Die Dentistenkammer-Wahlordnung 1984, BGBl. Nr. 516, wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1, § 8 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 6 und § 24 Abs. 6 wird der Ausdruck „Österreichischen Dentistenzeitschrift“ durch „Österreichischen Zahnärzte-Zeitung“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Kreiswahlkommissionen bestehen aus dem Kreiswahlkommissär als Vorsitzendem sowie aus zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.“

3. § 15 Abs. 2 und Abs. 3 lautet:

„(2) Solche Wahlvorschläge müssen

1. einen der Unterzeichneten als Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe anführen, andernfalls der Erstunterzeichnete als Zustellungsbevollmächtigter gilt;
2. ein Verzeichnis von höchstens doppelt so vielen Wahlwerbern enthalten, wie Mitglieder für den Vorstand der Dentistenkammer im Wahlkreis zu wählen sind, und zwar in der beantragten Reihenfolge unter Angabe des Vor- und Familiennamens, der Geburtsdaten und der Anschrift;
3. von der nachstehend angeführten Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein:

für Wien	je 24
für Niederösterreich	je 12
für Oberösterreich	je 10
für Steiermark	je 9
für Salzburg	je 5
für Kärnten	je 4
für Tirol	je 4
für Burgenland	je 3
für Vorarlberg	je 3.

(3) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hiezu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.“

4. § 15 Abs. 3 und 4 sind als Abs. 4 und 5 zu bezeichnen.

5. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Hauptwahlkommission hat die innerhalb der Einreichungsfrist überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und Bedenken dagegen umgehend dem Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe mitzuteilen. Zur Behebung von Mängeln ist eine Frist von mindestens drei Tagen zu setzen. Änderungen im Wahlvorschlag oder dessen Zurückziehung sind vom Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe spätestens bis zum Ablauf des siebenten Tages vor dem Wahltag der Hauptwahl-

kommission mitzuteilen. Änderungen im Wahlvorschlag durch Streichung oder Neuaufnahme von Wahlwerbern sowie die Zurückziehung des Wahlvorschlages müssen von sämtlichen Wahlberechtigten, die den seinerzeitigen Wahlvorschlag unterzeichnet haben und noch Kammermitglieder sind, mit Ausnahme des aus dem Wahlvorschlag zu Streichenden (Abs. 4), unterschrieben sein.“

Ettl



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 125,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 225,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.